

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 56 (1978)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

## Aerztlicher Ratgeber

### Vorsicht vor gebrauchten Lesebrillen!

In einem Inserat las ich, dass man bei einem Privatmann in Zürich 15 gut erhaltene Lesebrillen zur Auswahl bestellen könne. Bei Eignung kostet das Stück dann Fr. 30.—. Was sagen Sie zu diesem Angebot? Soll man einfach fremde Augengläser übernehmen.

Frau S. N.-G.

*Nein, das sollte man nicht, auch wenn das Inserat als «günstige Lösung» erscheint. Wie kann der Käufer sich richtig darüber Rechenschaft geben, ob die Brille sich eignet? Erfahrungsgemäss sind oft beide Augen verschieden und müssen dem Träger sehr genau angepasst werden. Was der Käufer vielleicht brauchen kann, ist lediglich das Gestell, und dieses wird ja nicht immer zu jedem Gesicht passen. Im Interesse der Leser sollte man doch nicht in mittelalterliche Methoden oder solche, wie sie noch in Indien oder China praktiziert werden, zurückfallen!*

Prof. Dr. med. Alfred Huber,  
Augenarzt, Zürich

## Kosmetik-Briefkasten

Da meine Haare allmählich grau werden (ich bin 63) und weder blond noch grau sind, möchte ich sie gerne alle paar Wochen auffrischen lassen. Können Sie mir helfen? Ich hätte gerne Auskunft über Farbe / evtl. Nachteile / Häufigkeit der Anwendung (könnte ich selbst tönen?) / Kosten.

Frau B. S.

*Sie haben recht, Ihre Haarfarbe regelmässig auffrischen zu wollen. Gepflegte Haare ge-*

*ben uns älteren Semestern immer ein hübsches Aussehen. Vom Haarfärben möchte ich Ihnen abraten. Es ist teuer, wenn es gut gemacht wird; es ist umständlich; es muss häufig vorgenommen werden, und es steht nur jungen Frauen. Hingegen ist das Tönen (der Farbschimmer hält sich bis zu vier Wochen, je nachdem wie rasch die Haare wachsen) wirklich zu empfehlen. Wählen Sie in Ihrem Falle einen etwas helleren Ton als Ihre dunklste Haarstelle. Künstliches «Blond» ist nur wirklich schön, wenn die Haut sehr frisch und jugendlich ist, sonst wirkt der Kontrast zu ungünstigen der älteren Haut. Ob Sie Ihre Haare selbst tönen können, hängt von Ihrer Geschicklichkeit ab. Ich könnte es nicht! Die Kosten dieser Haarbehandlung variieren mit der Preisgestaltung jedes Coiffeurs.*

Kann ich meine trockene Haut mit einer Feuchtigkeitscreme verbessern?

Frau E. F. in Z.

*Eine Kosmetikcreme soll vor allem die Hornschicht vor übertriebenem Wasserverlust schützen. Vor ungefähr 25 Jahren begann man sich zu fragen, ob man der Hornschicht nicht durch eine chemische Substanz Wasser zuführen könnte, so entstand der Begriff «Feuchtigkeitscreme». Diese theoretischen Überlegungen sind sicher richtig, doch ist es schwer, eine ausgeglichene, flüssige Feuchtigkeitscreme herzustellen. Stehen die verschiedenen Substanzen in falschem Verhältnis zueinander, dann trocknet die sogenannte Feuchtigkeitscreme die Haut aus, sobald die Luft trocken ist.*

*Als Regel gilt: Eine gute Feuchtigkeitscreme kann eine normale Haut auch unter einem leichten Make-up einige Stunden feucht halten. Spannt die Haut rasch nach dem Auftragen, dann muss das Produkt gewechselt werden. Im Winter bei Wind und trockener Luft darf keine flüssige Creme verwendet werden, da sie nicht genügend schützt. Ob eine Creme ihnen gut tut, können nur Sie entscheiden: Fühlen Sie sich wohl in der Haut unter der aufgetragenen Creme, dann ist es das richtige Produkt für Sie.*

*Es grüßt Sie herzlich*

Ihre Dr. Cécile Schenk

## **Der Jurist gibt Auskunft**

### **Kann ich für mein verlorenes Wohnrecht Ersatz beanspruchen?**

Am 8. Dezember 1973 starb mein Mann plötzlich an einem Herzschlag. Er hatte alles vorbereitet, unsern Bauernhof auf 1. Januar 1974 unserem Sohn zu verkaufen, der sich im Oktober 1973 verheiratet hatte und mit uns zusammenlebte. Der Kaufvertrag, den er nicht mehr unterzeichnen konnte, sah vor, dass wir beide, mein Mann und ich, das Wohnrecht im Bauernhaus und die Verpflegung durch den Sohn erhalten würden.

Leider kam es zwischen mir, meinem Sohn und der Schwiegertochter nach dem Tode meines Mannes zu grossen Spannungen. Es wurde über die Erbteilung überhaupt nicht gesprochen. Man liess mich völlig im Unwissen. Anderseits wurde ich vom Sohn und meinen übrigen Kindern gedrängt, den Vertrag mit Wohnrecht und Verpflegung beim Sohn zu unterzeichnen, wofür die Kaufsumme um Fr. 15 000 reduziert wurde. Schliesslich unterzeichnete ich den Vertrag und hoffte, das Verhältnis zu Sohn und Schwiegertochter bessere sich. Es wurde aber für mich unzumutbar, weshalb ich mich entschloss, im Frühling 1976 aus dem Haus meines Sohnes auszuziehen.

Meine AHV-Rente beträgt lediglich Fr. 740.—. Zusatzleistungen zur AHV kann ich wegen des bestehenden Wohnrechtes und dem Anspruch auf Verpflegung nicht geltend machen. Der Sohn weigert sich, mir monatlich auch nur Fr. 100.— als Abgeltung für die Verpflegung zu geben. Ich möchte daher fragen, könnte mein Sohn rechtlich gezwungen werden, mir etwas zu vergüten für Wohnrecht und Verpflegung, die ich durch meinen Wegzug nicht beanspruche?

M. Sch. in H.

### **Ihre Ansprüche richten sich nach den Umständen der Aufhebung des Wohnrechts**

Rechtlich haben Sie mit Ihrem Sohn einen sogenannten «Verfründungsvertrag» abgeschlossen. Gegen Leistung eines Betrages von Fr. 15 000.— hat sich Ihr Sohn verpflichtet, Ihnen lebenslänglich Kost und Logis zu gewähren.

*Art. 527 ZGB bestimmt für Ihren Fall folgendes:*

«Sowohl der Pfründer als der Pfrundgeber kann die Verfründung einseitig aufheben, wenn infolge von Verletzung der vertraglichen Pflichten das Verhältnis unerträglich geworden ist oder wenn andere wichtige Gründe dessen Fortsetzung übermäßig erschweren oder unmöglich machen.

Wird die Verfründung aus einem solchen Grunde aufgehoben, so hat neben der Rückgabe des Geleisteten der schuldige Teil eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Anstatt den Vertrag vollständig aufzuheben, kann der Richter auf Begehr einer Partei oder von Amtes wegen die häusliche Gemeinschaft aufheben und dem Pfründer zum Ersatz dafür eine Leibrente zusprechen.»

*Wenn für Ihren Auszug aus dem Hause Ihres Sohnes wirklich wichtige Gründe vorlagen, können Sie also die Fr. 15 000.— zurückverlangen, allerdings unter Abzug des Wertes der Ihnen in den Jahren 1974 bis 1976 gewährten Kost und Logis. Es müsste allerdings noch überprüft werden, ob der im Vertrag als Entgelt für das Wohn- und Kostrecht genannte Betrag von Fr. 15 000.— wirklich realistisch war. Ich könnte mir vorstellen, dass der wirkliche Wert der Liegenschaft und demgemäss auch Ihr Erbanteil wesentlich höher waren, dass dann aber im Vertrag — zum Beispiel aus Steuergründen — Ihr als Kost- und Logis-geld eingeworfener Erbanteil bewusst niedrig gehalten wurde. Das müsste zu Ihren Gunsten korrigiert werden. Ist Ihr Sohn an der Auflösung der Wohngemeinschaft schuld, so muss er Ihnen zudem nach Art. 527 Abs. 2 ZGB Schadenersatz leisten. In diesem Falle wäre die Erteilung einer Rente angemessen. Diese Rente müsste ungefähr dem entsprechen, was Sie anderswo für eine gleichartige Unterbringung und Verköstigung zu bezahlen hätten. Dr. iur. Hans Georg Lüchinger*

**Grossmutter, Mutter und Töchterlein spazieren. Die Kleine: «Ich habe Durst.» Mutter reagiert nicht. Die Kleine wiederum: «Ich habe Durst.» Mutter reagiert wieder nicht. Die Kleine energisch: «Wenn du mir nicht zu trinken gibst, so verwelke ich!»**